





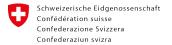


Auszug aus dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) mit reduzierter Information



Grundstück-Nr.	276
E-GRID	CH907705273474
Gemeinde (BFS-Nr.)	Stans (1509)
Fläche	619 m²

Auszugsnummer	acae1527-d54f-4090-8284-20dba0f69094		
Erstellungsdatum des Auszugs	08.12.2018		
Katasterverantwortliche Stelle	GIS Daten AG, Aemättlistrasse 2, 6370 Stans		









Übersicht ÖREB-Themen

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, welche das Grundstück 276 in Stans betreffen

Seite

- 3 Nutzungsplanung kommunal
- 4 Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, welche das Grundstück nicht betreffen

Nutzungsplanung kantonal

Gestaltungsplan (Sondernutzungsplan)

Projektierungszonen Nationalstrassen

Projektierungszonen Eisenbahnanlagen

Baulinien Eisenbahnanlagen

Projektierungszonen Flughafenanlagen

Baulinien Flughafenanlagen

Sicherheitszonenplan

Kataster der belasteten Standorte

Kataster der belasteten Standorte im Bereich der zivilen Flugplätze

Kataster der belasteten Standorte des öffentlichen Verkehrs

Grundwasserschutzzonen

Grundwasserschutzareale

Statische Waldgrenzen

Waldabstandslinien

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, zu denen noch keine Daten vorhanden sind

Baulinien Nationalstrassen

Kataster der belasteten Standorte im Bereich des Militärs

Allgemeine Informationen

Der Inhalt des ÖREB-Katasters wird als bekannt vorausgesetzt. Der Kanton Nidwalden ist für die Genauigkeit und Verlässlichkeit der gesetzgebenden Dokumente in elektronischer Form nicht haftbar. Der Auszug hat rein informativen Charakter und begründet insbesondere keine Rechte und Pflichten. Rechtsverbindlich sind diejenigen Dokumente, welche rechtskräftig verabschiedet oder veröffentlicht worden sind. Mit der Beglaubigung des Auszugs wird die Übereinstimmung dieses mit dem Kataster zum Zeitpunkt der Auszugserstellung bestätigt.

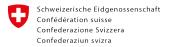
Grundlagedaten

Daten der amtlichen Vermessung, Nachführungsstand 07.12.2018

Haftausschluss Kataster der belasteten Standorte

Der Kataster der belasteten Standorte (KbS) wurde anhand der vom Bundesamt für Umwelt BAFU festgelegten Kriterien erstellt und wird fortwährend aufgrund neuer Erkenntnisse (z.B. Untersuchungen) aktualisiert. Die im KbS eingetragenen Flächen können vom tatsächlichen Ausmass der Belastung abweichen. Erscheint ein Grundstück nicht im KbS, besteht keine absolute Gewähr, dass das Areal frei von jeglichen Abfall- oder Schadstoffbelastungen ist. Bahnbetrieblich, militärisch und für die Luftfahrt genutzte Standorte liegen im Zuständigkeitsbereich des Bundes und sind im vorliegenden kantonalen KbS nur teilweise dargestellt. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die kantonale Altlastenfachstelle: afu@nw.ch



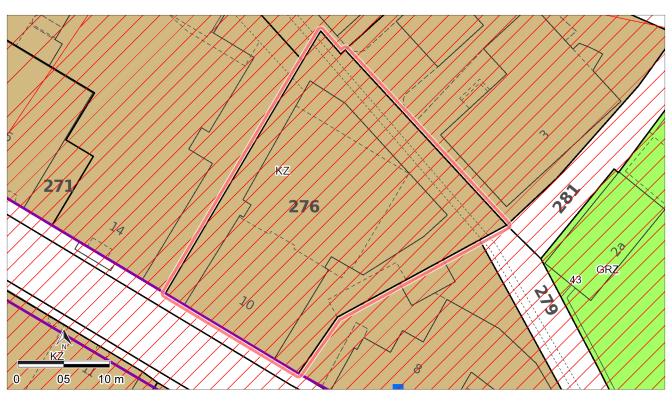






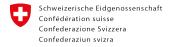


Nutzungsplanung kommunal



		Тур	Fläche	Anteil	
Legende beteiligter Objekte		Kernzone	619 m²	100 %	
	_	Baulinie Strasse			
		Gefahrenzone 2 (Bauen mit Auflagen)	619 m²	100 %	
Übrige Legende (im sichtbaren Bereich)		Grünzone			
		Übriges Gemeindegebiet			
		Gefahrenzone 3 (Hinweisbereich)			
Vollständige Legende	https://www.gis-daten.ch/docs/tr/nw/legenden/zonenplan/nw_zonenplan.htm				
Rechtsvorschriften	Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Stans: http://www.gis-daten.ch/docs/gisdatenag/OEREB/BZR/ST_Bauund_Zonenreglement.pdf				
Gesetzliche Grundlagen	SR 700 Bundesgesetz über die Raumplanung: http://www.admin.ch/ch/d/sr/7/700.de.pdf?noredirect=1 NG 322.2 Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler: http://www.erlasse.ch/pdf/nw/322.2.pdf NG 331.1 Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz : http://www.erlasse.ch/pdf/nw/331.1.pdf NG 611.11 Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht: http://www.erlasse.ch/pdf/nw/611.1.pdf NG 611.11 Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz: http://www.erlasse.ch/pdf/nw/611.11.pdf NG 622.1 Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen: http://www.erlasse.ch/pdf/nw/622.1.pdf				
Weitere Informationen und Hinweise	Wichtiger Hinweis zu den Gefahrenzonen resp. Gefahrenkarte (NW): https://www.gis- daten.ch/docs/gisdatenag/OEREB/Gefahrenkarte/Wichtiger_Hinweis_zu_den_Gefahrenz nen resp Gefahrenkarte.pdf				
Zuständige Stelle		amt Stans: p://www.stans.ch/de/verwaltung/aemter/welcome.php?am	t_id=6358		

08.12.2018 20:46:51







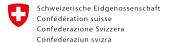


Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)



		Тур	Flache	Anteil	
Legende beteiligter Objekte		Empfindlichkeitsstufe III	619 m²	100 %	
Übrige Legende (im sichtbaren Bereich)		Keine Empfindlicheitsstufe			
Vollständige Legende		//www.gis- ch/docs/tr/nw/legenden/oereb/nutzungsplanung/nw_zonen en.pdf	plan_laermemp	findlichkei	
Rechtsvorschriften	Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Stans (BZR): http://www.gis-daten.ch/docs/gisdatenag/OEREB/BZR/ST_Bauund_Zonenreglement.pdf				
Gesetzliche Grundlagen	SR 814.41 Lärmschutz-Verordnung: http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/814.41.de.pdf?noredirect=1 NG 721.1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz: http://www.erlasse.ch/pdf/nw/721.1.pdf NG 721.11 Vollzugsverordnung zum kantonalen Umweltschutzgesetz: http://www.erlasse.ch/pdf/nw/721.11.pdf				
Weitere Informationen und Hinweise	-				
Zuständige Stelle	Baua	mt Stans:			

http://www.stans.ch/de/verwaltung/aemter/welcome.php?amt_id=6358









Glossar/Abkürzungen

Baulinien Eisenbahnanlagen: Um die freie Verfügbarkeit der für bestehende oder künftige Bahnbauten und - anlagen erforderlichen Grundstücke zu gewährleisten, kann das Amt Baulinien festlegen. Zwischen den Baulinien sowie zwischen einer Baulinie und einer Bahnanlage dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen oder sonstige Massnahmen getroffen werden, die dem Zweck der Bahnanlagen widersprechen.

Baulinien Flughafenanlagen: Baulinien können festgelegt werden, um die freie Verfügbarkeit der für bestehende oder künftige Flughafenanlagen erforderlichen Grundstücke zu gewährleisten. Innerhalb der Baulinien dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen oder sonstige Massnahmen getroffen werden, die dem Zweck der Baulinie widersprechen.

Baulinien Kantonsstrassen: Kantonale Strassenbaulinien bezeichnen den gegenüber der Kantonsstrasse einzuhaltenden Bauabstand und gehen den allgemeinen Abstandsvorschriften vor. Zwischen kantonaler Strassenbaulinie und Strassenrand besteht somit ein Bauverbot. Kantonale Strassenbaulinien dienen nicht nur der Verkehrssicherheit, sondern auch der Freihaltung von Strassenräumen für künftige Strassenbauvorhaben. Wurden keine Strassenbaulinien festgelegt, so gilt für Bauten und Anlagen entlang von Kantonsstrassen beidseitig der gesetzlich vorgeschriebene Abstand.

Baulinien Nationalstrassen: Wenn der projektierte Strassenverlauf definitiv bekannt ist, werden beiderseits der Strasse Baulinien festgelegt. Diese Baulinien ermöglichen es, die Anforderungen der Verkehrssicherheit und der Wohnhygiene sowie die Erfordernisse eines eventuellen künftigen Ausbaus der Strasse zu berücksichtigen. Zwischen den Baulinien dürfen ohne Bewilligung weder Neubauten erstellt noch Umbauten bestehender Gebäude vorgenommen werden, auch wenn diese nur teilweise in die Baulinien hineinragen.

BFS-Nr.: Gemeindenummern des Bundesamtes für Statistik

E-GRID: Aus einem Präfix und einer Nummer bestehende Bezeichnung, die erlaubt, jedes in das Grundbuch aufgenommene Grundstück landesweit eindeutig zu identifizieren und die zum Datenaustausch zwischen Informatiksystemen dient.

EV ÖREBKV: Einführungsverordnung zur eidgenössischen Verordnung über den Kataster der öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen vom 18. September 2013

Grundwasserschutzareale: Die Kantone scheiden Areale aus, die für die künftige Nutzung und Anreicherung von Grundwasservorkommen von Bedeutung sind. In diesen Arealen dürfen keine Bauten und Anlagen erstellt oder Arbeiten ausgeführt werden, welche die künftige Errichtung von Grundwassernutzungs- oder - anreicherungsanlagen beeinträchtigen könnten.

Grundwasserschutzzonen: Die Kantone scheiden Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen aus; sie legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest.

Kataster der belasteten Standorte: Die Kantone sorgen dafür, dass Deponien und andere durch Abfälle belastete Standorte saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen. Die Behörde ermittelt die belasteten Standorte, indem sie vorhandene Angaben wie Karten, Verzeichnisse und Meldungen auswertet. Sie trägt diejenigen Standorte, deren Belastung erwiesen oder sehr wahrscheinlich ist, in den Kataster ein.

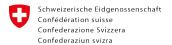
Lärmempfindlichkeitsstufen: In den Nutzungsplänen können Empfindlichkeitsstufen festgelegt werden, um jeweils bestimmte Zonen zu definieren: diejenigen, die eines erhöhten Lärmschutzes bedürfen, diejenigen, in denen keine störenden Betriebe zugelassen sind, und diejenigen, in denen mässig und stark störende Betriebe zugelassen sind.

ÖREB: Öffentlich-rechtliche Beschränkung des Grundeigentums

ÖREB-Kataster: Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen. Systematisches, öffentlich zugängliches, amtliches Inventar, welches vollständig und flächendeckend über die vom Bund und Kanton bezeichneten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen informiert.

ÖREBKV: Verordnung vom 2. September 2009 über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

Projektierungszonen Eisenbahnanlagen: Um die freie Verfügbarkeit der für künftige Bahnbauten und - anlagen erforderlichen Grundstücke zu gewährleisten, können für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festgelegt werden. In diesen Zonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Eisenbahnen widersprechen.









- **Projektierungszonen Flughafenanlagen:** Um die freie Verfügbarkeit der für Flughafenanlagen erforderlichen Grundstücke zu gewährleisten, können Projektierungszonen festgelegt werden, deren Gebiet genau abzugrenzen ist. In diesen Zonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Flughafenanlagen widersprechen.
- **Projektierungszonen Nationalstrassen:** Um die freie Verfügbarkeit des für den Bau der Nationalstrassen erforderlichen Landes zu gewährleisten, können Projektierungszonen eingerichtet werden. In diesen Zonen dürfen ohne Bewilligung keine Neubauten oder wertvermehrenden Umbauten ausgeführt werden.
- **Raumplanung:** In den Nutzungsplänen (häufig auch als Zonenpläne bezeichnet) wird die Art der Bodennutzung geregelt. Sie unterteilen das Gebiet in verschiedene Bau-, Landwirtschafts- oder Schutzzonen. Über sie wird in der Regel auf Stufe Gemeinde entschieden, gefolgt von der Genehmigung durch eine kantonale Behörde. Diese Genehmigung verleiht den Nutzungsplänen eine bindende Wirkung.
- **Rechtsvorschrift:** Bestandteil einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung, der zusammen mit den Geobasisdaten als Einheit die Eigentumsbeschränkung unmittelbar umschreibt und für die das gleiche Verfahren massgebend ist.
- **Sicherheitszonenplan bei Flughäfen:** Eine Sicherheitszone muss für jeden Flughafen eingerichtet werden. Das Amt entscheidet im Einzelfall, ob für Flugsicherungsanlagen und Flugwege eine Sicherheitszone erforderlich ist. Ohne Zustimmung des Gesuchstellers kann niemand über eine Liegenschaft verfügen, die einem solchen Sicherheitszonenplan unterliegt.
- **Waldabstandslinien:** Bauten und Anlagen in Waldesnähe sind nur zulässig, wenn sie die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigen. Die Kantone legen aufgrund rechtskräftiger Waldabstandslinien einen angemessenen Mindestabstand fest, der zwischen den Bauten und Anlagen und dem Waldrand einzuhalten ist. Dieser Abstand wird unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Höhe der Bestockung ermittelt.
- **Waldgrenzen:** In Bauzonen müssen die Waldgrenzen auf der Grundlage rechtskräftiger Waldfeststellungen festgelegt werden. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald.